

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Wädenswil

vom 01. Juli 2005

Der Schulrat der Hochschule Wädenswil

erlässt

gestützt auf das Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz)
vom 27. September 1998

als Reglement:

Inhaltsverzeichnis

I. Geltung

Art. 1	Geltung	4
--------	---------------	---

II. Zulassung zum Studium

Art. 2	Zulassung.....	4
Art. 3	Aufnahmeprüfung.....	4
Art. 4	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen	4
Art. 5	Übertritt in einen Studiengang der HSW	4

III. Verlauf des Studiums

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 6	Struktur.....	4
Art. 7	Vorzeitige Beendigung des Studiums	5

B Module

Art. 8	Definition	5
Art. 9	Pflichtmodul.....	5
Art. 10	Wahlpflichtmodul	5
Art. 11	Wahlmodule (Freikurse).....	5
Art. 12	Modulbeschreibung.....	5
Art. 13	Anmeldung zu einem Modul	5
Art. 14	Abmeldung von einem Modul	5
Art. 15	Durchführung von Modulen.....	5
Art. 16	Nichtdurchführung von Modulen	6
Art. 17	Anrechnung von Vorkenntnissen	6
Art. 18	Voraussetzungen zum Modulbesuch.....	6

C Studienfortschritt und Studiendauer

Art. 19	Allgemeines.....	6
Art. 20	Vollzeit-/Teilzeitstudium	6
Art. 21	Minimaler Studienfortschritt	6
Art. 22	Studienunterbruch	6
Art. 23	Verfall von Credits.....	6

D Studienabschluss

Art. 24	Abschluss des Studiums	7
Art. 25	Bachelor-Diplom.....	7
Art. 26	Titel.....	7
Art. 27	Bachelorzeugnis.....	7
Art. 28	Gesamtpredikat.....	7
Art. 29	Rangierung	7
Art. 30	Diplomausweis (Diploma Supplement)	7
Art. 31	Diplomurkunde	8

E Anpassung der Module an die Entwicklung

Art. 32	Änderungen im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung	8
---------	-------------------------------------------------------------	---

IV. Leistungsnachweise

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 33	Formen und Termine.....	8
Art. 34	Zuständigkeiten	8
Art. 35	Kreditpunkte	8
Art. 36	Hilfsmittel.....	9
Art. 37	Kenntnisnahme der Prüfungsordnung	9
Art. 38	Unredlichkeit	9
Art. 39	Verfahren bei Unredlichkeit	9
Art. 40	Versäumte Leistungsnachweise	9
Art. 41	Expertinnen und Experten.....	9
Art. 42	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9

B Noten

Art. 43	Bewertungssystem.....	9
Art. 44	ECTS Noten	10
Art. 45	Ermittlung der Modulnoten	10

C Nachprüfungen, Wiederholung von Modulen

Art. 46	Modulnachprüfung und Wiederholung von Modulen	10
Art. 47	Bachelor Arbeit.....	10

V. Rekurse

Art. 48	Anfechtbare Entscheide	11
Art. 49	Rekursweg	11
Art. 50	Rekurskosten	11

VI. Schlussbestimmungen

Art. 51	Inkrafttreten	11
Art. 52	Übergangsregelungen	11
Art. 53	Ausserkraftsetzung	11

I. Geltung

Art. 1 Geltung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die regulär eingeschriebenen Studierenden aller Bachelor-Studiengänge der Hochschule Wädenswil. Sie regelt den Eintritt ins Studium, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Abschlussausweises (Bachelor).

II. Zulassung zum Studium

Art. 2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang erfolgt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Fachhochschulergesetzen.

Art. 3 Aufnahmeprüfung

Für nicht prüfungsfrei zugelassene Studierende kann die HSW Aufnahmeprüfungen organisieren. Eine Aufnahmeprüfung kann auch nur für einzelne Kurse gefordert werden. Zur Überprüfung des Vorpraktikums erlassen die Fachabteilungen spezielle Weisungen. (siehe Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung).

Art. 4 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben können für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung, Berufs-, Arbeitserfahrung oder Begabung erfordern, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen oder spezielle Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese sind im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

Art. 5 Übertritt in einen Studiengang der HSW

Bei einem Übertritt von einem Studium an einer anderen Hochschule werden die dort erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Studienleistungen, die beim Übertritt älter als 3 Jahre sind, werden ‚sur Dossier‘ beurteilt. Im Zweifelsfalle kann für bestimmte Module eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet die Leitung der Fachabteilung nach Rücksprache mit den zuständigen Fachdozierenden und mit dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Wer von einer anderen Hochschule an die HSW übertritt, muss zur Erlangung eines Bachelor-Diploms der HSW minimal 60 Kreditpunkte im vertieften Fachunterricht (inklusive Bachelor Arbeit) in einem Studiengang der HSW erreichen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Fachabteilung nach Rücksprache mit dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre.

III. Verlauf des Studiums

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Struktur

Die Studiengänge an der HSW sind modular aufgebaut.

Die Bachelor-Studien der HSW werden mit dem Bachelor of Science abgeschlossen. Der mit dem Abschluss erwerbende Titel ist im Anhang zur Studien und Prüfungsordnung ersichtlich.

Die Leitung der Fachabteilung bestimmt eine Studienberaterin oder einen Studienberater. Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie sind verpflichtet einmal pro Jahr mit der Studienberaterin oder dem Studienberater ihre Studienplanung zu diskutieren.

Bei Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen gemäss den Bestimmungen desjenigen Studienganges angerechnet, in den gewechselt wird.

Art. 7 Vorzeitige Beendigung des Studiums

Das Studium wird vorzeitig beendet durch Ausschluss oder Abmeldung. Die Abmeldung erfolgt jeweils schriftlich auf Ende des Semesters. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Gebühren für das folgende Semester zu entrichten.

B Module

Art. 8 Definition

Ein Modul ist ein strukturierter und kohärenter Verbund von Lehr- und Lerneinheiten (Kursen) zur Erreichung von Lernzielen. Ein Modul muss qualitativ (Inhalte) und quantitativ (ECTS-Credits) beschreibbar sein. Die Leistungen der Studierenden müssen bewertbar (Prüfungen oder andere Qualifikationsformen) sein.

Art. 9 Pflichtmodul

Ist für ein Studium ein Modul als Pflichtmodul bezeichnet, so muss dieses belegt werden. Die Pflichtmodule der Studiengänge und der Studien- und Vertiefungsrichtungen sind im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

Art. 10 Wahlpflichtmodul

Wahlpflichtmodule eines Studiengangs bzw. einer Vertiefung dienen der Ausgestaltung verschiedener Studienprofile. Sie müssen erfolgreich abgeschlossen aber nicht im angebotenen Umfang belegt werden.

Art. 11 Wahlmodule (Freikurse)

Wahlmodule (Freikurse) werden für die Erteilung der Abschlussdokumente in einem bestimmten Studiengang nicht angerechnet. (Credits zählen nicht für einen bestimmten Abschluss).

Art. 12 Modulbeschreibung

Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung gemäss Vorgaben „Best Practice“ (siehe Empfehlungen von „European Credit Transfer System“, modifiziert durch die Kommission Bologna KFH). Für die Modulbeschreibungen sind die für das Modul verantwortlichen Dozierenden zuständig. Sie beachten dabei die Gesamtzielsetzung des Studienganges. Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen:

- zu den einzelnen Kursen
- zur Anzahl der Kreditpunkte
- zur Zusammensetzung der Modulnote

Art. 13 Anmeldung zu einem Modul

Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem gewünschten Modul besteht nicht. Der zugeteilte Platz in einem Modul verpflichtet dazu, dass die Leistungsnachweise zum Modul erbracht werden. Über die Zulassung bei beschränkter Teilnehmerzahl entscheidet die Abteilungsleitung und der Prorektor oder die Prorektorin Lehre. Höhersemestrige Studierende haben gegenüber tiefersemestrigen den Vortritt. Abgewiesene Studierende haben Anrecht auf die Teilnahme bei der nächsten Durchführung des Moduls.

Art. 14 Abmeldung von einem Modul

Anmeldungen können ohne Begründung innerhalb der Anmeldefrist rückgängig gemacht werden. Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Schulleitung.

Art. 15 Durchführung von Modulen

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheiden die Abteilungsleitung und der Prorektor oder die Prorektorin Lehre über die Durchführung der Module. Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und wenn dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

Art. 16 Nichtdurchführung von Modulen

Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen nach dem Entscheid mitgeteilt. Die betroffenen Studierenden können sich innerhalb von zwei Wochen für andere Module nachmelden. Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs soweit möglich berücksichtigt.

Art. 17 Anrechnung von Vorkenntnissen

Studierende, die Vorkenntnisse über den Stoff eines Moduls oder eines Kurses mit Zeugnissen oder einer Leistungsbescheinigung nachweisen, können Antrag auf eine Teildispensierung und Anrechnung von Kreditpunkten stellen. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet die Leitung der Fachabteilung nach Rücksprache mit den betroffenen Dozierenden und mit dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre abschliessend über die Dispensierung.

Art. 18 Voraussetzungen zum Modulbesuch

Wird als Voraussetzung ein vorgängig besuchtes Modul verlangt, so ist in jener Modulbewertung mindestens eine Note 3.5 bzw. FX erforderlich.

C Studienfortschritt und Studiendauer

Art. 19 Allgemeines

Der Studienfortschritt der Studierenden wird mindestens einmal pro Jahr jeweils zwischen den Semestern überprüft.

Art. 20 Vollzeit-/Teilzeitstudium

Das Studium kann als Vollzeit- und als Teilzeitpensum absolviert werden. Die Studierenden melden sich jeweils zu Beginn eines Studienjahres an, in welcher Form sie das Studium absolvieren.

Art. 21 Minimaler Studienfortschritt

In einem Studienjahr muss eine Minimalzahl von Kreditpunkten erworben werden. Die Minimalzahl beträgt:

- im Vollzeitstudium mindestens 40 Kreditpunkte;
- im Teilzeitstudium mindestens 20 Kreditpunkte.

Pflichtmodule und gewählte Wahlpflichtmodule müssen spätestens ein Jahr nach Abschluss des Moduls bestanden sein (Bewertung mindestens E).

Wer den minimalen Studienfortschritt nicht erreicht, wird vom Studium im betreffenden Studiengang ausgeschlossen.

Die maximale Studienzeit beträgt 6 Jahre.

In begründeten Fällen (zum Beispiel: Krankheit, Betreuungsaufgaben in der Familie, Militärdienst, Erwerbstätigkeit wegen finanzieller Engpässe) kann die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Studienunterbruch

Ein Studienunterbruch zählt nicht zur Studiendauer und darf *insgesamt* vier Semester nicht überschreiten. Ein Studienunterbruch ist dem Schulsekretariat schriftlich zu melden. Bei längerem Unterbruch des Studiums gilt bei einem Wiedereintritt das gleiche Prozedere wie bei einem Übertritt von einem anderen Studiengang.

Art. 23 Verfall von Credits

Die Credits von bestandenen Modulen haben in der Regel eine maximale Gültigkeit von 8 Jahren.

D Studienabschluss

Art. 24 Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Erteilung des Bachelordiploms abgeschlossen.

Art. 25 Bachelor-Diplom

Die Erteilung des Diploms ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die vorgeschriebene minimale Anzahl von 180 Kreditpunkten in den für den Studienabschluss massgeblichen Modulen ist erworben. (Siehe Anhang)
- b) Die Bachelor Arbeit ist bestanden. (Bewertung mindestens E bzw. 4.0)

Sofern gemäss Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung gefordert: Der Nachweis über das Praxissemester ist erbracht.

Art. 26 Titel

Mit der Erteilung des Bachelordiploms darf der Titel gemäss Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung verwendet werden.

Art. 27 Bachelorzeugnis

Nach Abschluss des Studiums wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt. Es weist Folgendes aus:
alle besuchten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule)
Bewertung der in den Modulen erbrachten Leistungen (Note und nach ECTS-Bewertungssystem)
die erworbenen Kreditpunkte;
die Noten der im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Kurse
das Gesamtprädikat auf der Basis des gewichteten Notendurchschnitts;
Rangierung
alle Informationen der Datenabschrift nach ECTS;

Die Bachelorzeugnisse werden vom Rektor oder der Rektorin unterschrieben.

Art. 28 Gesamtprädikat

Für die im Hauptstudium erzielten Studienleistungen wird ein Gesamtprädikat verliehen, das sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Notendurchschnitt ergibt:

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend
3,5	nicht bestanden, Verbesserung erforderlich
3	nicht bestanden, erhebliche Verbesserungen erforderlich
2,5	nicht bestanden, schwach, erhebliche Verbesserungen erforderlich
2	nicht bestanden, sehr schwach, erhebliche Verbesserungen erforderlich
1,5	nicht bestanden, äusserst schwach, erhebliche Verbesserungen erforderlich
1	nicht bestanden, unbrauchbar oder nicht ausgeführt, erhebliche Verbesserungen resp. Wieder- oder Nachholen der Prüfung erforderlich

Art. 29 Rangierung

Anhand der nach Kreditpunkten gewichteten Notendurchschnitte des Hauptstudiums wird für jeden Studiengang eine Rangierung erstellt und im Zeugnis ausgewiesen.

Art. 30 Diplomasweis (Diploma Supplement)

Die Diplomierten erhalten einen in Deutsch und Englisch abgefassten Diplomasweis, der von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet sowie von der Staatskanzlei des Kantons Zürich beglaubigt ist. Der Ausweis enthält keine Noten.

Art. 31 Diplomurkunde

Gegen Entrichtung einer Gebühr kann eine besondere Diplomurkunde bezogen werden, die vom Rektor oder der Rektorin und vom Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates unterzeichnet ist. Die Urkunde enthält keine Noten.

E Anpassung der Module an die Entwicklung

Art. 32 Änderungen im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Die Leitung der Fachabteilung kann nach Rücksprache mit dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre Anpassungen im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung vornehmen. Solche Anpassungen können sein: Streichung und Zufügung von Modulen, Änderung von Modulen und Modulbezeichnungen, Änderung von Pflichtmodulen, Änderung von Wahlmodulen, Änderung bei der Zuweisung von ECTS Kreditpunkten und Anpassung der erforderlichen ECTS Kreditpunkte. Änderungen sind der zuständigen Fachkommission vorzulegen.

Der Rektor oder die Rektorin setzt den Schulrat über die Anpassungen in Kenntnis

IV. Leistungsnachweise

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Formen und Termine

Leistungsnachweise werden im Zeitraum des Kontaktstudiums und/oder in zeitlich abgesetzten Modulprüfungen (ausserhalb der Zeit des Kontaktstudiums), in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Formen von Leistungsnachweisen sind insbesondere:
schriftliche oder mündliche Prüfungen
schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte
Projekt-, Semester- und Abschlussarbeiten (Bachelor Thesis)
Vorträge
Teilnahme an Pflichtveranstaltungen

Die Termine für Leistungsnachweise während des Unterrichts werden durch die zuständigen Dozierenden festgelegt. Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre legt die Termine für die zeitlich abgesetzten Modulprüfungen und die Nachprüfungen für nicht bestandene Module fest.

Art. 34 Zuständigkeiten

Für die Festlegung der Leistungsnachweise sind zuständig:
für Form, Art, Anzahl und Zeitpunkt (während Modul oder zeitlich abgesetzt) der Leistungsnachweise in einem Modul: der oder die für das Modul verantwortliche Dozierende in Absprache mit der Abteilungsleitung
für den konkreten Inhalt der Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen: der oder die das Modul prüfende Dozierende und
für die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung: der oder die das Modul prüfende Dozierende.

Für parallele Modul-Veranstaltungen des gleichen Moduls einigen sich die unterrichtenden und prüfenden Dozierenden auf gleichwertige Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

Art. 35 Kreditpunkte

Für bestandene Module werden Kreditpunkte nach ECTS vergeben. Ein Kreditpunkt steht für rund 30 Stunden Arbeitsleistung von durchschnittlich begabten Studierenden. Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 oder die ECTS Bewertung E erreicht wird.

Für nicht bestandene Module werden keine Kreditpunkte vergeben.

Art. 36 Hilfsmittel

Die Leistungsnachweise sind von den Studierenden selbständig auszuführen. Die erlaubten Hilfsmittel werden von den zuständigen Dozierenden festgelegt.

Art. 37 Kenntnisnahme der Prüfungsordnung

Studierende bestätigen mit der Anmeldung durch ihre Unterschrift bzw. mit ihrer Passwort-geschützten Einwilligung bei der elektronischen Anmeldung, dass sie diese Studien- und Prüfungsordnung verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

Art. 38 Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit gilt die Prüfung, Arbeit oder jede andere zu erbringende Leistung als nicht bestanden, eine Note wird nicht erteilt. Unredlichkeiten können den Ausschluss von der Prüfung, die Ungültigerklärung eines Leistungsnachweises sowie die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Diploms zur Folge haben.

In der Regel ist die ganze Prüfung, Arbeit oder andere zu erbringende Leistung anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Fachabteilung und der Prorektor oder die Prorektorin Lehre.

Art. 39 Verfahren bei Unredlichkeit

Über Sanktionen nach Art. 38 entscheidet die Schulleitungskonferenz auf Antrag einer Kommission, bestehend aus dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und zwei Dozierenden im Hauptamt. Der oder die prüfende Dozierende darf der Kommission nicht angehören. Nötigenfalls bestimmt der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ein anderes Mitglied des Lehrkörpers als Ersatz.

Art. 40 Versäumte Leistungsnachweise

Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestandener Versuch und wird mit der Note 1.0 ausgewiesen.

Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Abwesenheiten in Folge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, nicht voraussehbare und nachgewiesene Umstände. Die Modalitäten für die nachzuholenden Leistungsnachweise werden von den zuständigen Dozierenden in Absprache mit dem oder der Studierenden festgelegt. In Konfliktfällen entscheidet die Leitung der Fachabteilung in Absprache mit dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre.

Art. 41 Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt. Diese führen ein Protokoll und bewahren es bis zum Ablauf der Rekursfrist auf. Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Leitung der Fachabteilung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen.

Die Expertinnen und Experten werden auf Antrag Leitung der Fachabteilung vom Prorektor oder der Prorektorin Lehre ernannt.

Art. 42 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Studierenden haben Anspruch auf Einsicht in ihre Prüfungsdossiers. Die HSW regelt die Einsicht in die Prüfungsdossiers.

B Noten

Art. 43 Bewertungssystem

Die abschliessende Bewertung der in einem Modul erbrachten Gesamtleistung erfolgt mit Noten von 6 bis 1 in Halbnotenschritten. Die Modulnoten setzen sich aus den Noten der einzelnen Kurse zusammen.

Art. 44 ECTS Noten

Im Diplomzeugnis wird zusätzlich zur numerischen Note auf der Basis der Abschlussnote gemäss ECTS-Handbuch eine ECTS-Note ausgewiesen:

ECTS-Note	Definition
A	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	BEFRIEDIGEND - mittelmässig, jedoch deutliche Mängel
E	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich (Note 3 = ungenügend, Note 2 = schwach und Note, 1 = sehr schwach)

Art. 45 Ermittlung der Modulnoten

- Module ohne zeitlich abgesetzte Prüfung:
Die Note ergibt sich aus den Leistungsbewertungen der Kurse während der Unterrichtszeit.
- Module mit abgesetzter Prüfung und mit Leistungsnachweisen der Kurse während der Unterrichtszeit:
Die Note ergibt sich aus den Leistungsbewertungen während der Unterrichtszeit (Erfahrungsnote) und der Prüfungsnote der Kurse, eine Gewichtung ist möglich.
- Module mit abgesetzter Prüfung ohne Leistungsnachweise der Kurse während der Unterrichtszeit:
Die Note ergibt sich aus der abgesetzten Prüfung in den einzelnen Kurse.

Die Leitung der Fachabteilung in Absprache mit dem Prorektor oder Prorektorin Lehre entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrpersonen, welche Möglichkeit angewendet wird.

C Nachprüfungen, Wiederholung von Modulen

Art. 46 Modulnachprüfung und Wiederholung von Modulen

Studierende, können wie folgt eine neue Modulbewertung realisieren:

- durch Wiederholen des Moduls mit dem gesamten Leistungsnachweis oder
- für ein Modul ohne abgesetzte Modulprüfung durch Ablegen einer Modulnachprüfung über den gesamten im Modul behandelten Lerninhalt oder
- für ein Modul ohne Erfahrungsnote (Leistungsnachweis nur in einer abgesetzten Prüfung) durch Ablegen einer Modulnachprüfung oder
- für ein Modul mit Erfahrungsnote und abgesetzter Modulprüfung durch Ablegen einer Modulnachprüfung, wobei die Erfahrungsnote bestehen bleibt.
- Die letzte Bewertung ist gültig

Nachprüfungen sind gebührenpflichtig. Die letzte Modulbewertung ersetzt die frühere. Die Termine für das Wiederholen von länger dauernden Arbeiten (Projektarbeiten, Semesterarbeiten, Diplomarbeit u.a.) werden von der Leitung der Fachabteilung in Absprache mit dem Prorektor oder Prorektorin Lehre von Fall zu Fall festgelegt. Der Leistungsnachweis eines Moduls muss innerhalb der folgenden zwei Semester bestanden sein. In diesem Rahmen können Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Es gilt Art. 21.

Art. 47 Bachelor Arbeit

Die Bachelor Arbeit ist eine eigenständige Arbeit, die allenfalls weitere Teilleistungen umfasst. Diese werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt. Eine Bachelor Arbeit kann für eine Einzelperson oder für ein Team ausgeschrieben werden.

Für die Bachelor Arbeit ist eine studiengangspezifische Zulassung gemäss Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung erforderlich. Ist die Bachelor Arbeit nicht bestanden, kann innerhalb eines Jahres eine zweite Bachelor Arbeit verfasst werden.

V. Rekurse

Art. 48 **Anfechtbare Entscheide**

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeentscheide, Modulbewertungen sowie die Bachelor Arbeit können mit Rekurs angefochten werden.

Leistungsnachweise, die als Teilbewertungen für die Modulbewertung zählen, sind nicht selbständig anfechtbar.

Art. 49 **Rekursweg**

Gegen die in Art. 48 genannten Entscheide kann innert 30 Tagen von der Mitteilung des Entscheides an bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheter, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen.

Art. 50 **Rekurskosten**

Wird der Rekurs abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühr) dem Beschwerdeführer auferlegt. Die HSW kann für die Bearbeitung eine Kautions verlangen. Diese wird bei der Gutheissung des Rekurses wieder zurückerstattet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 51 **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt auf den 01. Juli 2005 in Kraft.

Art 52 **Übergangsregelungen**

Wer das Studium vor Beginn des Studienjahrs 05/06 aufgenommen hat, schliesst nach dem Prüfungsreglement vom 22.06.2002, mit Anpassungen vom 18.08.05 ab.

Treten für Studierende, die an der HSW ein Studium nach dem Prüfungsreglement vom 01.07.2005 begonnen haben, nach einem Studienunterbruch oder durch Repetitionen Verzögerungen ein, so gilt das gleiche Prozedere wie bei einem Übertritt aus einem anderen Studiengang.

Art 53 **Ausserkraftsetzung**

Sobald die FH-Studienjahrgänge 2004 und früher mit dem Diplom abgeschlossen haben, treten folgende Reglemente automatisch ausser Kraft:

Reglement über die Aufnahme und Reglement über Diplomprüfungen und Diplome der Studiengänge der HSW vom 22.06.2002.

Wädenswil, 01. Juli 2005

Im Namen des Schulrates
Der Präsident

W. Inderbitzin, a. Regierungsrat